



Stadtwerke Bühl GmbH | Postfach 1625 | 77806 Bühl

Hausanschrift: Siemensstraße 5, 77815 Bühl

Datum: 14.08.2017

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen: Hö/Ko
Ansprechpartner: Herr Höche
Abteilung: Geschäftsführung
Telefon: (07223) 946-100
Telefax: (07223) 946-271-100
E-Mail: ruediger.hoeche@stadtwerke-buehl.de
Internet: www.stadtwerke-buehl.de

Mietvertrag für ein Standrohr

zwischen **Auftraggeber & Rechnungsempfänger**

Firma / Name, Vorname

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

nachstehend Mieter genannt

und

den Stadtwerken Bühl GmbH, Siemensstraße 5, 77815 Bühl, nachstehend **SWB** genannt, wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Der Mieter mietet das nachfolgend aufgeführte Standrohr zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus dem Wasserversorgungsgebiet der SWB.

Wird von SWB ausgefüllt

Die SWB vermieten dem Mieter das Standrohr Nr.:		am
Mit Zähler-Nr.:		Zähler-Stand:
und Schieberschlüssel	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Einsatzort des Standrohres		
Verwendungszweck		

Geschäftsführer: Rüdiger Höche
Reiner Liebich

Sparkasse Bühl
IBAN: DE80 6625 1434 0000 0520 50
BIC: SOLADES1BHL

Volksbank Bühl eG ...
IBAN: DE26 6629 1400 0001 3535 00
BIC: GENODE61BHL

Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister Hubert Schnurr

Amtsgericht Mannheim HRB 210616

Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE 143 755 295



§ 2 Miete und Nebenkosten

- (1) Der Mieter hinterlegt dafür als Sicherheit (Kautions vgl. § 4) einen Betrag von 500,00 € bei den SWB.
- (2) Der Mieter bezahlt für die Ausgabe und Rücknahme des Standrohrs eine einmalige Ausgabe und Wartungspauschale von 75,00 € incl. Umsatzsteuer.
- (3) Die Miete für ein Standrohr beträgt:
45,00 € incl. Umsatzsteuer je Monat (1,50€ Tag) in dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet.

§ 3 Verbrauchskosten

- 1) Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen tariflichen Wasserpreis in Rechnung gestellt. Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV sowie das Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen“.
- 2) Wird das entnommene Wasser der städtischen Regen- oder Schmutzwasserleitung zugeführt (z.B. bei Poolbefüllung) fallen neben den gültigen Wassergebühren auch die Verrechnungssätze für Entwässerung an.

§ 4 Kautions

- (1) Die Sicherheit (Kautions) ist vor der Übergabe des Standrohrs zu leisten. Der Betrag kann auf das Konto der SWB bei der Sparkasse Bühl, **IBAN: DE80 6625 1434 0000 0520 50, BIC: SOLADES1BHL**, mit dem Betreff „Kautions Standrohr“ und der Angabe des Einsatzortes überwiesen werden. Ebenso kann der Betrag bei Abholung bezahlt werden.
- (2) Die Sicherheit dient der Sicherung der Ansprüche der SWB aufgrund von Beschädigungen des Standrohrs, rückständiger Begleichung der Verbrauchskosten und der Miete sowie von Schadensersatzansprüchen, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Mieter den SWB entstehen könnten.
- (3) Der Mieter erhält die Sicherheitsleistung zurück, sobald das Standrohr auf Beschädigungen geprüft und freigegeben wurde und sofern keine Zahlungsansprüche der SWB aus diesem Mietvertrag mehr gegenüber dem Mieter bestehen.
- (4) Bei Rückgabe des Standrohres wird der Betrag zurückgegeben/überwiesen sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, es sei denn, der Mieter schließt direkt einen neuen Mietvertrag über ein Standrohr.
- (5) Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.



§ 5 Zahlung/Rechnungsstellungen

Die Verbrauchskosten gemäß § 3, die Miete und Nebenkosten gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden nach Vertragsende in Rechnung gestellt.

§ 6 Pflichten des Mieters, Versicherung und Haftung

- (1) Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese den SWB auf Verlangen nach.
- (2) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die den SWB oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die SWB von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die SWB unverzüglich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind den SWB auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.
- (4) Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.
- (5) Eine Weiterveräußerung des mit dem Standrohr entnommenen Wassers ist untersagt und führt zum Verfall der Sicherheit gemäß § 1 Abs. 1.
- (6) Der Mieter darf das Standrohr ausschließlich im Versorgungsgebiet der SWB mit Trinkwasser einsetzen. Im Zweifelsfall hat er eine entsprechende Auskunft bei der Planauskunft der SWB einzuholen. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird das Standrohr sofort eingezogen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und läuft maximal 12 Monate. Es kann jederzeit durch Rückgabe an die SWB gekündigt werden.
- (2) Eine Verlängerung der maximalen Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Bei Vertragsende nach 12 Monaten ist das Standrohr innerhalb einer Woche zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, so werden die Kosten für ein neues Standrohr in Rechnung gestellt und die Kautions gemäß §2 Abs. 1 verrechnet.



Benötigt der Mieter weiterhin ein Standrohr, so wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen und der Mieter erhält ein neues Standrohr.

§ 8 Sonstiges

- (1) Bei Abholung des Standrohres muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die Person ist verpflichtet sich gegenüber dem Personal der SWB auszuweisen.
- (2) Die mit dem Standrohr übergebenen Bedienungshinweise für „Hydrantenstandrohr“ und „Unterflurhydrant mit Standrohr“ sind Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage 1).

§ 9 Vertragsausfertigungen

Die SWB und der Mieter besitzen jeweils eine gleich laufende Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. In jenem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bühl.

Bühl, den _____

Bühl, den _____

Mieter

Stadtwerke Bühl GmbH